

# FAQ: Bewilligung für private Verkehrssicherheitsdienste

## **Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Bewilligungspflicht für private Verkehrssicherheitsdienste?**

Das Bewilligungswesen für private Sicherheitsdienstleistungen stützt sich auf Art. 67 Abs. 3 der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21).

## **Welche Kleidung müssen Verkehrshelfer bei der Verkehrsregelung tragen?**

Die eingesetzten Personen müssen zwingend korrekte, retroreflektierende und dem Aufgabenbereich angepasste Kleidung tragen. Diese muss den gesetzlichen Vorschriften der Norm SN EN ISO 20471 entsprechen. Zudem muss sich die Kleidung deutlich von der Uniform der Polizei unterscheiden.

## **Welche Anforderungen werden an die verwendeten Signale gestellt?**

Die verwendeten Signale und Beleuchtungseinrichtungen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Massgebend ist hierfür die VSS-Norm 40 871a.

## **Sind spezielle Ausbildungen nötig, um eine Bewilligung zu beantragen?**

Ja, die gesuchstellende Person muss eine ausbildungsverantwortliche Person benennen, die einen Nachweis über eine absolvierte Ausbildung im Verkehrsdienst erbringen kann. Dieser Nachweis ist anbieterunabhängig. Auf Verlangen muss jedoch belegt werden, dass folgende Inhalte vermittelt wurden:

- Gesetzliche Grundlagen
- Arbeitssicherheit
  - Persönliche Schutzausrüstung gemäss geltenden Normen
  - Sichtbarkeit bei Dämmerung, Dunkelheit und schlechter Witterung
  - Eigensicherung am Einsatzort und korrekte Positionierung
  - Massnahmen zum Witterungsschutz
- Zeichen und Weisungen
- Verhalten bei Unfällen und Ereignissen
- Verkehrszeichengabe und Verkehrsregelung (Praxis)

## **Müssen alle Mitarbeitenden im Verkehrsdienst eine Ausbildung vorweisen?**

Ja, die Aus- und Weiterbildung der eingesetzten Mitarbeitenden liegt in der Verantwortung der vom Unternehmen oder Verein bezeichneten ausbildungsverantwortlichen Person. Auf Nachfrage muss ein entsprechender Ausbildungsnachweis erbracht werden können.

## **Wird die Bewilligung auf die Organisation oder eine Person ausgestellt?**

Die Bewilligung lautet auf die Firma bzw. den Verein. Es muss jedoch eine ausbildungsverantwortliche Person benannt werden, welche die Verantwortung für die Ausbildung aller eingesetzten Funktionäre trägt.

## **Wie lange ist die Bewilligung gültig?**

Die Bewilligung ist auf fünf Jahre befristet.

## **Kann eine Bewilligung entzogen werden?**

Ja, eine Bewilligung kann entzogen werden, wenn ein offensichtliches Fehlverhalten im Verkehrsdienst gemeldet wird oder gegen die auferlegten Bedingungen verstossen wird.

## **Welche Kosten fallen an?**

Die Erteilung der Bewilligung kostenlos.

**Wo muss ich den Antrag einreichen?**

Der Antrag kann per Post eingereicht werden an:

Polizei Basel-Landschaft  
Leitungsassistentin Verkehrspolizei  
Brühlstrasse 43  
4415 Lausen

Alternativ können die vollständigen Unterlagen eingescannt per E-Mail an [pol.verk.lausen@bl.ch](mailto:pol.verk.lausen@bl.ch) gesendet werden.

**Werden meine Angaben publiziert?**

Ja. Firmen, die im Kanton Basel-Landschaft eine Bewilligung für Verkehrssicherheitsdienste erhalten, werden auf der Webseite der Polizei Basel-Landschaft publiziert. Dies dient dazu, dass Veranstalter geeignete Dienstleister schnell finden können.

---

**Weitere Informationen**

Für nähere Auskünfte zum Bewilligungswesen für Verkehrssicherheitsdienstleistungen im Kanton Basel-Landschaft kontaktieren Sie bitte die Verkehrspolizei der Polizei Basel-Landschaft:

Angelo Eberle  
Leitungsassistentin Verkehrspolizei  
Tel. +41 61 553 39 10  
[pol.verk.lausen@bl.ch](mailto:pol.verk.lausen@bl.ch)